**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

**Herausgeber:** Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

**Band:** 35 (1941)

**Artikel:** Die Abtei Disentis 1439-1464

**Autor:** Müller, Iso

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-125722

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 16.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Die Abtei Disentis 1439-1464.

Von Iso Müller.

Nach der Ermordung des süddeutschen Abtes Jakob Buchhorn im Jahre 1367 bestiegen der Reihe nach einheimische Äbte den Abtsthron von Disentis : Abt Johannes, ein Ilanzer (1367-1401), Abt Peter von Pontaningen, ein Tavetscher (1402-38), Abt Nikolaus von Marmels, ein Oberhalbsteiner (1439-1448). Auf diese rätische Reihe folgten die bürgerlichen Äbte schwäbischer Abstammung : Abt Johannes von Ussenprecht (1449-64), Abt Johannes Schnagg (1464-97), beide aus Augsburg oder dessen Umgebung, endlich Abt Johannes Brugger (1497-1512). In den folgenden Zeilen sind die Geschicke der Abtei Disentis unter dem letzten rätischen Abt Nikolaus von Marmels und dem ersten schwäbischen Abt Johannes Ussenprecht geschildert. Während ihrer Regierung neigt sich die feudale Zeit des alten Rätiens dem Ende zu, während die demokratische Epoche der drei Bünde sich zu entfalten beginnt. Zu dieser Zeitenwende haben die beiden Äbte nicht wenig beigetragen.

## 1. Abt Nikolaus von Marmels 1439-1448.

Abt Pontaningen urkundete zum letzten Male am 2. Dezember 1438[1], Nach der Synopsis wäre er schon am 17. Dezember darauf gestorben [2]. Ihm folgte in der Abtswürde Nikolaus von Marmels. Am 20. März 1439 erhielt er vom Bischof Johannes von Chur, der damals meist im Vinschgau sich aufhielt, die Erlaubnis, sich von jedem katholischen Bischofe weihen zu lassen [3]. Daher ließ sich Nikolaus am Johannesfeste 1439 (24. Juni) durch Tolomeo de Cremona, den Weihbischof von Como,

[1] *Wartmann H.*, Rätische Urkunden (1891), Nr. 171, S. 355.

[2] Synopsis ad an. 1438. Stiftsarchiv Disentis.

[3] Lit. Dis. (c. 1650), Nr. 38. Die Disentiser Kopie (Stiftsarchiv) überliefert den 20. März ; *Mohr*, Regesten von Disentis (1853), Nr. 183, den 21. März. Die Synopsis ad an. 1438 nennt Bischof Johannes Abundi, es war aber Bischof Johannes Nas (1418-1440).

in der *Blasiuskirche* bei Bellinzona zum Abte weihen [1]. Schon seit Mitte des 13. Jh. hatte Disentis dort bei der St. Blasiuskirche in Ravecchia Besitzungen [2]. Dem weihenden Bischof war dadurch eine weitere Reise, dem Kloster aber größere Kosten erspart.

Wie Abt Peter, so stammte auch Abt Nikolaus von einer einheimischen romanischen Familie ab. Die von *Marmels* (de Marmorea) sind ein ritterbürtiges Ministerialengeschlecht des Bistums Chur, deren kühne Stammburg im Oberhalbstein schon 1160 erwähnt wird und heute noch in ihren Ruinen dasteht [3]. Die genauere Abstammung des Abtes ist bislang noch nicht zu ermitteln [4].

Noch als in Disentis Abt Pontaningen regierte, zuletzt am 2. Dezember 1438 belegt, urkundete am 2. April 1438 ein Abt Nikolaus von Marmels in *Pfäfers*. Die Urkunde ist uns aber erst in einer Kopie des beginnenden 16. Jahrhunderts erhalten und beginnt mit den Worten : « Wir Nicklaus von Gotes Verhegnus abbt », durchstreicht dann aber diese Zeile und beginnt eine neue : « Wir Nicklaus von Marmels von Gottes Verhengnus Appt und das Conuent gemeinlich des gotzhus Pfeffers etc. » [5]. Die Überlieferung der Urkunde ist also spät und nicht ganz einwandfrei. Sie betrifft ein Erblehen zu Valens. Vor und nach dieser Urkunde ist der Pfäferser Abt Wilhelm von Mosheim (1435-45) nachgewiesen [6]. Es könnte sich also höchstens darum handeln, daß der Abt Wilhelm, weil unkanonisch gewählt, zeitweise ersetzt wurde. So war auch im Kloster Rheinau 1439-40 ein Mönch aus Hirschau, Nikolaus von Sulz, Statthalter [7]. Der eigentliche Tatbestand ist nicht mehr klar zu erhellen. Als Abt von Pfäfers ist also Nikolaus vorläufig nicht mit Sicherheit zu buchen.

[1] Lit. Dis., Nr. 38. Ausführlicher und früher noch bezeugt durch *Stöcklin*, Brevis Chronologia, Nr. 46. Danach war Cremona Minorit und Titularbischof von Castoria in Bulgarien.

[2] *Gruber E.* in Zeitschrift f. Schweiz. Kirchengeschichte 33 (1939) 13-14. Dazu Bündnerisches Monatsblatt (1934), S. 68.

[3] *Poeschel E.*, Das Burgenbuch von Graubünden (1930), S. 260-261.

[4] *Anton v. Castelmur*, Conradin von Marmels und seine Zeit (1922), S. 29. Problematisch ist die Einreihung des Abtes bei *G. Bucelin*, Rhaetia sacra (1666), S. 400.

[5] *Wegelin K.*, Die Regesten der Abtei Pfäfers (1850), Nr. 500. Die Datierung der Kopie verdanke ich Dr. P. Staerkle, Stiftsarchivar in St. Gallen, auf Grund eines Vergleiches mit den übrigen Schriften des Urbars des Abtes Friedrich von Reitnau (1446-1478), S. 101.

[6] *Wegelin*, Nr. 468 (8. Februar 1436) und Nr. 501 (10. Oktober 1438).

[7] *Henggeler P. R.*, Profeßbuch der Abteien Pfäfers, Rheinau, Fischingen (1931), S. 72 f., 268.

Als *Haupt* des *Grauen Bundes* tritt Abt Nikolaus erstmals am 5. Mai 1440 auf, da zwischen dem Grauen Bunde und dem Gotteshausbunde ein Bündnis geschlossen wurde. Dieses ist nicht die erste Annäherung zwischen den beiden Bünden. Schon am 6. Jan. 1406 schloßen der Abt von Disentis und der Freiherr von Sax-Misox mit dem Gotteshausbund ein erstes, freilich nicht dauerndes Bündnis [1]. Dessen Bestimmungen waren aber richtunggebend für das Bündnis von 1440. Ferner schlossen sich 1425 nach einer freilich erst im 17. Jh. belegten Notiz einige Gotteshausgemeinden dem Oberen Bunde an [2].

Am 5. Mai 1440 kam dann zwischen dem *Obern Bund*, der *Stadt Chur* und den 4 Dörfern *Zizers*, *Trimmis*, *Igis* und *Untervaz* ein engeres und beeidetes *Bündnis* zustande [3]. Diese Urkunde ist wichtig, da sie einen großen Schritt zur Vereinigung der drei Bünde darstellt und dem Grauen Bunde den Anschluß an die Straße Chur-Zürich und Chur-Rheintal vermittelte. Ferner fällt auf, daß die einzelnen Teile des oberen Bundes viel selbständiger geworden waren, als noch 1424 bei der Erneuerung des Bundes in Truns. Erstmals genannt sind Waltensburg, Ems, Felsberg, Heinzenberg und Tschappina, alles Gebiete, die dem Räzünser Hauptherrn gehörten. Erstmals erscheint hier auch Benedikt von Lumerins, der 1429 Löwenberg gekauft hatte [4]. Für die Herrschaft Hohentrins werden statt der Grafen von Werdenberg-Heiligenberg die Herren von Heven genannt. Sie waren die Erben Hugos V., des letzten Grafen von Werdenberg-Heiligenberg [5].

In dieses Bündnis darf niemand weiter aufgenommen werden, außer mit Zustimmung beider Teile. Papst und Kaiser werden im Bündnis ausgenommen. Der Graue Bund nimmt auch Uri, Schwyz und Unterwalden aus, wie das in den früheren Briefen immer Gewohnheit war. Den Ausdruck, « die bund, so wir haben » kann nicht auf ein eigentliches Bündnis gedeutet werden, das zwischen dem Grauen Bund und den Waldstätten vorhanden wäre. Glarus hingegen wird ausgenommen, weil es seit 1400 ein eigentlicher Verbündeter der Wald-

[1] *Mont-Plattner*, Das Hochstift Chur und der Staat (1860), S. XII-XXII. Darüber erstmals *Liver P.*, Vom Feudalismus zur Demokratie 1 (1929) 27-30. Manuskript der Zentralbibliothek, Zürich.

[2] *Sprecher F.*, Rhetische Chronica (1672), S. 182.

[3] *Jecklin C.*, Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens 1 (1883) 34-41 ; vgl. *Mohr Th.*, Regesten von Disentis (1853), Nr. 184.

[4] *Jecklin*, l. c., S. 33.

[5] *Krüger E.*, Die Grafen von Werdenberg (1887), S. 271 f., 373.

stätte war [1]. Die Churer nahmen den Bischof und das 1419 geschlossene Burgrecht mit Zürich aus.

In *Streitigkeiten* unter den Bundesmitgliedern sollte jede Partei 2-4 Schiedesrichter bestellen. Gelingt der Frieden auch dann nicht, so soll bei Forderungen des Grauen Bundes an Chur und die 4 Dörfer ein Gerichtstag in Chur stattfinden, bei Forderungen Churs und der 4 Dörfer an den Grauen Bund aber in Ilanz. Diese Bestimmung war schon im Bündnis von 1406 festgelegt. Das Mehr der Schiedsleute soll entscheiden. Klagen unter den Eidgenossen selbst sollen in dem Gerichte des Beklagten geregelt werden. Chur und Ilanz behalten ihr Stadtrecht vor. In diesen beiden Städten sollen auch sonstige Landesfragen beraten werden.

Die Grenzen der gegenseitigen *Hilfe* gegen Angreifer wird genau bestimmt: Landquart, Splügen, Bernhardin (Vogelberg), Greina, Lukmanier, Oberalp (Crispalt), Krützlipaß, Panixerpaß, Kunkelspaß, Landquart. Auch diese Grenzumschreibung deckte sich mit der im Bündnisse von 1406 festgelegten. Die Form dieses Territoriums erinnert lebhaft an die Grafschaft Laax, nur ging diese im Südosten bis zum Septimer [2].

Muß der obere Bund über die Linie, welche die Mündung des Hinterrheins bei Reichenau bestimmt, Hilfe bringen, so müssen die unteren Teile die Mannschaften bezahlen und ernähren (erberklich becösten und spisen). Im umgekehrten Falle muß dies der obere Bund gewähren. Außerhalb der Grenzen der Mitglieder ist keine Hilfe zu leisten. Kein Teil soll aber einen Krieg beginnen ohne des andern Rat.

Einige Bestimmungen sind auch dem *Landfrieden* gewidmet. Alle bisherigen Dienste und Rechte, Zinsen und Güter sollen bestehen bleiben. Kein Laie soll einen andern wegen weltlichen oder geistlichen Sachen auf geistliches Gericht laden. Sollte dies aber dennoch geschehen, so möge der geistliche Richter die Sache an das weltliche Gericht weisen. Bei Totschlag und anderem Frevel sollen die betreffenden Gerichte nach Recht und Gewohnheit urteilen.

Einige Artikel betreffen das *Kloster Disentis*. So oft ein Abt stirbt, soll der Graue Bund (obere Teil) in keiner Weise das Kapitel der Mönche an der Wahlfreiheit hindern. Überhaupt sollen die Privilegien und

[1] Über die Entstehung des Grauen Bundes usw. wird eine eigene Arbeit erscheinen.

[2] *Tuor P.*, Die Freien von Laax (1903), S. 28 ff.

Gewohnheiten, Zinsen und Güter des Klosters unangetastet bleiben. Diese Bestimmung stand schon im Ilanzer Bund von 1395 und geht schließlich auf die gewalttätige Einsetzung des Abtes Johannes im Jahre 1367 zurück, nachdem Abt Jakob ermordet worden war [1]. Neu hingegen ist die Vorschrift, daß die Gotteshausleute einem neu erwählten Abte weder huldigen noch schwören sollen, es sei denn, dieser beschwöre den vorliegenden Bund.

Diese Eidgenossenschaft von 1440 ist alle 12 Jahre zu erneuern. Jeder Mann, der zu den Jahren gekommen ist, soll gehalten werden, diesen Bund zu beschwören. Die Bundesmitglieder reservieren sich endlich eine Änderung der Artikel, wenn dies nötig erscheint.

Dieses Bündnis wurde nun aber nicht ausgefertigt und besiegelt. Dies geschah erst im Jahre 1455, unter dem Nachfolger des Abtes Nikolaus, dem Abte Johannes Ussenprecht.

Wie der Abt Nikolaus nach Osten der Stadt Chur und den 4 Dörfern die Hand reichte, so auch nach Westen den Waldstätten. Dies geschah durch das *Landrecht von Uri*, das er am 1. Juli 1440 erhielt [2]. Die Bestimmungen sind im wesentlichen die ganz gleichen, welche schon das Landrecht des Abtes Peter von Pontaningen von 1407 enthielt [3]. Danach ist dieses Landrecht nur persönlich dem Abte Nikolaus zugedacht und nicht ohne weiteres seinen Nachfolgern. Er darf dieses Landrecht auch nicht aufgeben ohne den Willen der Mehrheit der Urner Landleute. Der Abt darf auch nicht mehr als 500 Pfund an Wert Eigenbesitz in Uri haben. Bei Verkauf desselben sollen nur Einheimische in Frage kommen. An den Urner Alpen hat der Abt keinen Anteil, außer man gewähre ihm dies aus freien Stücken. Ferner soll der Abt ohne Zustimmung der Urner über niemanden daselbst ein geistliches Gericht veranstalten. Müßte es der Abt trotzdem tun, so behalten sich die Urner vor, ihn vom Landrecht auszuschließen. Der Abt ist den Urnern Gehorsam schuldig, doch darf er nicht genötigt werden, einen Kriegszug zu unternehmen (« Reiß oder Krieg »). Wohl hatte Abt Pontaningen 1425 zugleich mit den andern Eidgenossen einen Zug nach Domodossola organisiert, um die dortigen Schwyzer zu befreien. Aber dazu war er bündnismäßig nicht gehalten worden.

[1] *Mohr*, Cod. dipl. IV, Nr. 194, S. 259-260.

[2] *Denier A.*, Urkunden aus Uri III, Nr. 290 (= Geschichtsfreund Bd. 43, Jahrg. 1888, S. 60).

[3] *Jecklin C.*, Urkunden zur Staatsgeschichte Graubündens I, Nr. 5 (= Jahresbericht der hist.-antiquar. Gesellschaft von Graubünden, Bd. 20, Jahrg. 1890, S. 14).

Diese Bestimmung des Landrechtes begreift sich aus der damaligen Expansionspolitik Uris, das ja auch nach dem Zuge ins Eschental von 1425 seine südlichen Ziele nie vergessen konnte. 1439 zogen nämlich die Urner während einer Pause im Zürichkrieg über den Gotthard und besetzten *Livinen*, dessen Bewohner lieber unter den Eidgenossen als unter den Mailändern sein wollten. Die Urner marschierten bis zur Festung Bellinzona hinunter [1].

Am 4. April 1441 kam dann in Luzern der Frieden zwischen Filippo Maria Visconti und den Urnern sowie ihren Miteidgenossen zustande [2]. Dieser greift wieder auf jenen Frieden zurück, der am 21. Juli 1426 zwischen Mailand und der Innerschweiz geschlossen wurde, nachdem der Eschentalerzug geglückt war [3]. Wiederum war der Abt von Disentis und seine Untertanen in die Vorteile des Friedens ausdrücklich eingeschlossen [4]. Den Urnern wurde das Livinental bis Pollegio verpfändet. Die Ortschaften Ludrino und Iragna sollten bereits mailändisch sein. Gerade dort aber hatte Disentis Güter [5]. Die Lukmanierroute an sich blieb also mailändisch. Das wichtigste aber war, daß den eidgenössischen Orten, unter denen nun auch Bern und Solothurn miteinverstanden waren, *Zollfreiheit* für ihre eigenen Waren bis zum Mailänder Stadttor gewährt wurde und zwar für die Hin- und Rückreise. Jeder einzelne Kaufmann muß einen schriftlichen Ausweis auf der Route bei sich haben, um sich bei den Zollstationen auszuweisen, daß es sich um eigene Waren handelt. Die Friedensurkunde bemerkt noch am Schlusse, daß auch die Bewohner der bündnerischen Täler, die auf der mailändischen Paßroute irgendwie in Streitigkeiten gekommen seien, dafür keineswegs den Zorn des Mailänder Herzogs fühlen sollten [6].

Noch unter die letzten Regierungsjahre Pontaningens (1401-38) fällt der Beginn jener Ereignisse, die zum *alten Zürcherkrieg* (1436-50) führten und auch den Grauen Bund in Mitleidenschaft zogen. Die Grafschaft Sargans, die sich von Wallenstadt bis Sargans erstreckte, war im Besitze der Grafen Werdenberg-Sargans, aber seit 1396 an Österreich verpfändet. Die südlich gelegene Feste Freudenberg, die den Grafen von Werdenberg-Heiligenberg gehörte, war ebenfalls seit

[1] *Meyer K.* in Schweizer Kriegsgeschichte 3 (1915) 63.
[2] Eidgen. Abschiede 2 (1863) 783-787.
[3] Eidgen. Abschiede 2 (1863) 751.
[4] l. c. 785.
[5] Bündnerisches Monatsblatt 1934, S. 68.
[6] Eidgen. Abschiede 2 (1863) 786: omnes homines de valle Reni (Rheinwald ?) et de Crualia.

1402 an Österreich verpfändet [1]. Die Herzöge von Österreich versetzen diese Pfandschaften an Friedrich VII. von Toggenburg. Nach dessen am 30. April 1436 erfolgtem Tode löste Herzog Friedrich von Österreich diese Pfandschaften wieder aus [2]. Noch im September 1436 gelangte dann wenigstens Sargans in die Hände des Grafen Heinrich II. von Werdenberg-Sargans zurück. Zu dieser Einlösung halfen dem Grafen die Schwyzer und Glarner [3].

Die *Sarganser* wollten aber von dem Grafen Heinrich II. nichts mehr wissen und schlossen sich mit dem Grauen Bunde und mit dem Gotteshaus Chur sowie mit Zürich zusammen [4]. So führten nun die Sarganser 4 Jahre lang ihren Kampf gegen den Grafen, auf dessen Seite Schwyz und Glarus sowie Österreich standen, ohne aber vorläufig wesentlich in den Kampf einzugreifen. Im Mai 1437 belagerten die Sarganser mit ihren Hilfskontingenten aus Zürich, Chur und dem Grauen Bunde die österreichische Feste *Freudenberg*. Sie wurde erobert und verbrannt [5].

Aber erst im Oktober 1440 nahmen sich die Schwyzer und Glarner des von seinen Untertanen bedrängten Grafen Heinrich II. ernstlich an. Die Schwyzer eroberten zunächst Wallenstadt und dann die übrige Grafschaft Sargans und zwangen Ende Oktober 1440 die Sarganser, dem Burgrecht mit Zürich und dem Bündnis mit dem Grauen Bunde zu entsagen [6].

Erst ein Historiker des 18. Jh. erzählt uns, daß die Disentiser im kriegsverwüsteten Sarganserlande viele Sachverluste erlitten hätten [7]. Disentiser Klosterbesitzungen in der Grafschaft Sargans lassen sich in früher Zeit nachweisen, so besonders in Mels, wo das Kloster noch 1247 Zehnten hatte [8].

[1] Darüber *Krüger E.*, Die Grafen von Werdenberg (1887), S. 333, 377.

[2] *Krüger*, Regesten, Nr. 852.

[3] *Krüger*, Regesten, Nr. 853, 870.

[4] *Krüger*, Regesten, Nr. 865, 866, 887.

[5] *Krüger*, Regesten, Nr. 867-869. Dazu *Henne A.*, Die Klingenberger Chronik (1861), S. 236, 247. Vielleicht in diesen Zusammenhang hinein gehört die Nachricht, daß sich 1439 Graf Rudolf von Werdenberg mit Disentis, Lugnez, Jörgenberg und Gruob verbunden habe. Sie stammt erst von 1672. *Jecklin C.*, Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens 1 (1883), Nr. 22.

[6] *Krüger*, Regesten, Nr. 886, 887. Zum Ganzen vgl. *Dürr E.* in Schweizer Kriegsgeschichte 4 (1933) 225, ferner *Liver P.*, Vom Feudalismus zur Demokratie 1 (1929), S. 97-99.

[7] *Eichhorn A.*, Episcopatus Curiensis (1797), S. 243.

[8] Siehe Jahresb. d. hist.-antiquar. Gesellschaft von Graubünden 69 (1939) 128-129, 135.

Da nun die Sarganserländer gezwungen wurden, das Landrecht zu beschwören, das ihr Graf Heinrich II. mit Schwyz und Glarus eingegangen hatte, verlor Zürich seine letzte Stellung an dieser für den Handel so wichtigen Route. Damit begann nun der eigentliche Krieg zwischen Zürich und Schwyz. Da sich aber gegen Erwarten die eidgenössischen Orte auf Seite von Schwyz stellten, wandte sich *Zürich* an Friedrich III. von Österreich und schloß mit ihm zu Aachen am 17. Juni 1442 ein ewiges Bündnis. Darin behält sich Zürich vor, mit dem Grafen von Werdenberg und dem « grawen bund » ein Bündnis zu schließen [1]. Zürich wollte sich offenbar für seine Getreideversorgung die Bündner Pässe sichern.

Der Tod Friedrichs VII. von Toggenburg im Jahre 1436 hatte auch für die *Vogtei* von Disentis Änderungen zur Folge. Friedrich war nämlich ganz unrechtmäßig vom Bischof von Chur zum Vogt über Disentis eingesetzt worden [2]. Nach dem Ableben des Toggenburgers ernannte nun Bischof Georg von Brixen am 28. Juni 1442 Ulrich von Matsch zum Klostervogt [3]. Die Gemahlin Friedrichs VII. war eine Elisabeth von Matsch gewesen († ca. 1446). Ihr Neffe war Ulrich IX. von Matsch († 1481), ihre Nichte aber Agnes von Matsch, die Gemahlin Heinrichs II. von Werdenberg-Sargans (1425) [4]. Somit war hier wiederum ein Verbindungsfaden zwischen Werdenberg und Disentis.

Nach diesen außenpolitischen Ereignissen bleibt uns noch die Regierung des Abtes im Kloster und in der Cadi zu besprechen. Unter Abt Nikolaus gerieten die Edlen von *Ringg* (Rink), wahrscheinlich die Gebrüder Hans, Rudolf und Simon, bischöfliche Dienstleute im Domleschg, mit dem Kloster in Streit [5]. Sie maßten sich Disentiser Abgaben (Zehnten) in *Ruschein* an. Zuletzt gelangte die Angelegenheit 1442 vor den Bischof von Chur, ohne aber so schnell gelöst zu werden [6].

[1] Eidgen. Abschiede 2 (1863) 155, 158, 789.

[2] Darüber Bündnerisches Monatsblatt 1940. S. 54-55.

[3] *Ladurner J.* in Zeitschrift des Ferdinandeums 17 (1872) 193. *Thommen R.*, Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österr. Archiven 4 (1932) 166.

[4] *Ladurner J.* in Zeitschrift des Ferdinandeums 18 (1873) 158.

[5] Über diese Edlen von Ringg vgl. *Muoth J. C.*, Zwei sog. Ämterbücher des Bistums Chur (1898), S. 75, 83-84, 183.

[6] *Eichhorn A.*, Episcopatus Curiensis (1797), S. 130, 243. *Mohr*, Regesten von Disentis (1853), Nr. 185. Die Nachricht ist nicht früher belegbar, kann aber vorläufig als gesichert gelten, da kein Grund gegen sie vorliegt. Eichhorn spricht von den decimas hospitii Ruscheinensis, von denen sonst nichts bekannt ist.

Abt Nikolaus von Marmels dürfte 1448 gestorben sein. Dieses Datum ergibt sich aus Stöcklin († 1641) und der Synopsis (1696) [1]. Jedenfalls ist der Nachfolger Abt Johannes Ussenprecht bereits am 25. April 1449 nachgewiesen [2].

Das Andenken des Abtes hat sich bei den Chronisten des Klosters nicht sehr lebendig erhalten. Von Bundi († 1614) bis zur Synopsis (1696) ist eigentlich nur der Name und das dazugehörige Datum überliefert [3]. Auch Eichhorn weiß nur allgemeine Kombinationen zu geben, ebenso sein Übersetzer, Pl. Placidus a Spescha [4]. Wir können aber doch das politische Wirken des rätischen Abtes auf Grund der Urkunden heute genauer umschreiben: Nikolaus war der *Fortsetzer des Werkes von Abt Peter.*

Pontaningen erneuerte und erweiterte 1424 den Grauen Bund, und verband ihn 1406 erstmals mit dem Gotteshausbund, Marmels aber schloß sich 1440 enger mit dem Gotteshausbund zusammen. Pontaningen knüpfte enge Beziehungen mit den Waldstätten an (1403, 1407), Marmels konnte dieselben fortsetzen (1440 Landrecht). Der Tavetscher Abt nahm an den Expansionsbestrebungen der Eidgenossen nach Süden aktiven Anteil (Eschentalerzug 1425), der Oberhalbsteiner Abt konnte die Früchte dieser Politik im Frieden von 1441 mit Mailand erhalten. Abt Nikolaus von Marmels schließt die Reihe der einheimischen Äbte.

## 2. Johannes Ussenprecht 1449-1464.

Der Familienname dieses Abtes lautet nach gleichzeitigen Urkunden und frühen chronikalischen Berichten: Ussenprecht. Erst die Synopsis (ca. 1696) machte daraus Ussenport [5]. Nach Nachrichten des 18. Jh. ist er aus Augsburg gebürtig, was auch nach dem Charakter des Namens wohl möglich wäre [6].

[1] *Stöcklins* Syllabus, Nr. 38. Nach Synopsis ad an. 1448 starb Abt Nikolaus am 24. Dezember 1448.

[2] *Stöcklins* Chronologium, Nr. 47.

[3] *Decurtins C.*, Die Kloster-Chronik des Abtes Bundi (1887), S. 29.

[4] *Eichhorn*, Episcopatus Curiensis (1797), S. 243. *Pieth-Hager*, P. Pl. a Spescha 1913. S. 16.

[5] Darüber Zeitschrift f. Schweiz. Geschichte 13 (1933) 439.

[6] *van der Meer*, Chronicon Disertinense. Kopie Disentis, S. 72. *Eichhorn A.*, Episcopatus Curiensis (1797), S. 243. Stöcklin († 1641) freilich bezeichnet ihn nur als « Germanus ». Syllabus abbatum Desertinae. Kopie Disentis ED, S. 6.

Die Bestätigung seiner Wahl erhielt der neue Abt von Heinrich von Höwen, Bischof von Konstanz und 1441-1456 Administrator von Chur. Abt Johannes versprach am 25. April 1449 hundert rheinische Goldflorin als Taxe an den Bischof für die erlangte Bestätigung [1].

Das Siegel des Abtes ist bislang auf keiner Urkunde unversehrt und deutlich zu finden. Nach den Wappenbüchern des 17./18. Jh. zeigte es aber im oberen Felde zwei horizontale Schlüssel, im untern Felde einen roten Stern [2].

### 1. Beziehungen zu Mailand und zur Innerschweiz.

Der junge Abt hatte schon bald Gelegenheit, sich in die Politik einzumischen. Im Jahre 1425 hatte einst Abt Peter von Pontaningen einen Hilfszug aus dem Grauen Bunde organisiert, um den Eidgenossen beim Zug ins Eschental mit 700 Mann tatkräftig beizustehen. Daher erlangte auch der Disentiser Abteistaat im Friedensvertrag von 1426 von Philipp Maria Visconti (1412-47) auf der Gotthardroute bis zu den Toren Mailands Zollfreiheit [3]. Diese Zollfreiheit wurde 1441 wiederum erneuert [4]. Nun aber starb 1447 Philipp Visconti und damit erlosch sein Geschlecht im Mannesstamme. Seine Erbschaft trat nach wilden Kämpfen *Francesco Sforza* (1450-1465) an, der Gemahl einer unehelichen Tochter des letzten Mailänder Herzogs. Schon bald nach seiner Machtergreifung (25. März 1450) nahm Abt Johannes mit dem neuen Regenten der Ambrosiusstadt Fühlung. Sforza gewährte dem Abte und den Gotteshausleuten (subditi de Locade) am 6. Juni 1450 wiederum Zollfreiheit bis zu den Toren der StadtMailand [5]. Er bezieht sich ausdrücklich auf die früheren Verträge von 1426 und 1441 unter

[1] *Stöcklin* († 1641), Brevis Chronologia. Kopie Disentis, Nr. 47: Abbas Joannes electus et confirmatus Henrico episcopo Constantiensi et episcopatus Curiensis administratori aliquot centum rhenenses in auro propter primos fructus abbatiae seu annatas ratione confirmationis erecto instrumento promittit. Datum Curiae die sancti Marci 1449. Dazu *Mayer J. G.*, Geschichte des Bistums Chur 1 (1907) 449.

[2] Collectanea P. Chrys. Stipplin. Tom. II. Archiv Einsiedeln (Nr. 459 von St. Gallen, S. 119). Oederlin P. Ben. 1641-1642, Bundische Chronik, Stiftsarchiv Einsiedeln R 229, wo offenbar eine Verwechslung mit Abt Johannes (1367-1401) vorliegt. Darüber Zeitschrift f. Schweiz. Kirchengeschichte 34 (1940) 49-53.

[3] *Aegidii Tschudii*, Chronicon Helveticum, ed. Iselin 2 (1736) 166. Gesichert durch Eidgen. Abschiede 2 (1863) 751.

[4] Eidgen. Abschiede 2, 785.

[5] *Thommen R.*, Urkunden zur Schweizer Geschichte 4 (1932), Nr. 116, S. 130-132. Regesten in Lit. Dis. (c. 1650), Nr. 40 (Klosterarchiv Disentis), ferner *Eichhorn A.*, Episcopatus Curiensis (1797), S. 243.

den Visconti. Wiederum sollen die Kaufleute unter den Disentiser Gotteshausleuten einen Ausweis besitzen, daß es sich um ihre eigenen Waren handelt. Die Gotteshausleute werden den Eidgenossen gleichgestellt. Auch sollen die Besitzungen der Abtei nach Recht und Gerechtigkeit im Gebiete des Herzogs behandelt werden. Sforza beteuerte, es sei immer seine Absicht gewesen und auch jetzt, den Abt als wohlgesinnten Freund zu betrachten und einzuschätzen [1].

Der erst zur Macht gelangte Francesco Sforza nahm aber die Rechte der Familien des *Franchino Rusca* und des *Filippo Borromaeus* aus. Rusca wollte aus den Trümmern des Visconti-Herzogtumes ebenfalls einen Staat gründen. Er konnte aber 1451 von Sforza nur einige Lehen erhalten (Locarno, Brissago, Val Travaglia, Intelvital) [2]. Die Borromaei hatten es 1439 zur Herrschaft Arona am westlichen Ufer des Langensees gebracht. Philipp Maria hatte ihnen 1445 den Grafentitel, Francesco Sforza eine Wappenvermehrung zuteil werden lassen [3].

In diesem Vertrage von 1450 wurde vom Mailänder Herzog zugesagt, die *Besitzungen* der Abtei zu achten. Später scheinen sich die Lombarden weniger um diese Bestimmung gekümmert zu haben. Um was für Disentiser Gut es sich handelte, erklärte erst später, am 26. Januar 1489, Ammann Safoya. Er war mit dem Abte Johannes selbst nach Mailand gefahren. Dort traten sie ein für, « das hůß zuo Belletz genant Maladerada vnd ein Wingarten daselbs vnd auch ein Closterlin genant Monaster de Ganda ». [4]. Es sind dies alles Besitzungen zu St. Blasius (S. Biagio) zu Ravecchia bei *Bellinzona* [5].

Die Befreiung von gewissen *Zöllen* scheint aber von den mailändischen Beamten nicht immer gewährt worden zu sein. Auf die Beschwerden des Abtes Johannes hin, ließ der Herzog am 21. Februar 1456 sowohl dem Referendar in Como als auch dem Kapitän im Veltlin eine entsprechende Mahnung zukommen, den Vertrag von 1450 einzuhalten und dafür zu sorgen, daß keine Schikanen gegen die Leute

[1] Eine ähnliche Begünstigung wie Disentis war 1451 auch dem Rheinwald von Mailand erteilt worden. Jahresb. d. hist.-antiquar. Gesellschaft von Graubünden 44 (1914) 132.

[2] Hist. Biogr. Lexikon d. Schweiz 5 (1929) 762.

[3] *Wymann E.*, Kardinal Borromeo in seinen Beziehungen zur alten Eidgenossenschaft (1910), S. 31 ff.

[4] Cod. Viennensis Hs. 94 von 1639 (Kopie Disentis), S. 18-19.

[5] Darüber *Gruber Eugen*, Die Gotteshäuser des alten Tessin. Zeitschrift f. Schweiz. Kirchengeschichte 33 (1939) 13-14.

des Abtes entstehen [1]. Wie hoch übrigens der Herzog den politischen Einfluß seines Freundes in Disentis einschätzte, zeigt sich darin, daß ein mailändischer Gesandter in Sachen des Heinrich von Sax-Misox im März 1457 sich zum Abte begeben mußte [2].

Wie innig das Verhältnis zwischen dem Hof der Sforza und dem Benediktinerkloster war, zeigt der Wunsch der Herzogin Blanca Maria, der Abt möge ihr *Sperber* senden. Der Abt sandte am 8. August 1460 einen Boten mit 8 Sperbern ab und entschuldigt sich in dem Begleitschreiben, er habe wegen Regen und Unwetter nicht mehr dieser Vögel aufbringen können. Vier seien für den Herzog und vier für die Herzogin bestimmt. Am 14. August 1460 war der Bote mit den Geschenken in Mailand angekommen, gab aber diese keineswegs den herzöglichen Beamten ab, sondern logierte im Mailand in einer Herbege, um dann vom Herzog selbst in Empfang genommen zu werden [3]. Gegenüber den 24 Sperbern, die Abt Friedrich von Pfäfers 1464 sandte, war das Geschenk von Disentis freilich bescheiden [4].

Abt Johannes erlebte den Tod des Herzogs Francesco Sforza († 1466) nicht mehr. Die Regierung des Herzogtum Mailands übernahmen nun dessen Gemahlin *Blanca Maria* und dessen Sohn *Galeaz Maria* († 1476). Auch diese suchten mit den Nachbarn in den Alpentälern gute Beziehungen zu pflegen. Am 26. Januar 1467 schlossen die beiden Regenten mit den Eidgenossen ein Bündnis ab, das Uri den Besitz der Leventina und den Orten die Zollfreiheit bis zu den Wallgräben der Stadt Mailand zugestand [5]. Die Einstellung zum Disentiser Lukmanierstaat war nicht anders. Am 23. April 1466 bestätigten Blanca Maria und Galeazzo Maria alle jene Privilegien, welche einst Herzog Franz Sforza am 6. Juni 1450 dem Kloster Disentis erteilt hatte. Der Brief von 1450 wurde wörtlich in der neuen Bestätigung wiederholt. Damit hatten also die Gotteshausleute wiederum zollfreien Weg bis zu den Toren der Ambrosiusstadt. Der Abt von Disentis galt erneut als der anerkannte Freund des Mailänder Herzogs [6].

[1] Archivio Sforzesco, Registri Missive, Vol. 25. (Alle Mailänder Akten sind nach den Kopien im Bundesarchiv Bern zitiert.)

[2] Archivio Sforzesco, Registri Missive, Vol. 38.

[3] Archivio Sforzesco, Svizzeri. Brief des Abtes vom 8. Aug. 1460, des Cichus Simonetta an den Herzog vom 14. Aug. 1460.

[4] Archivio Sforzesco, Svizzeri. Brief vom 15. Aug. 1464.

[5] Eidgen. Abschiede 2 (1865) 893.

[6] *Thommen R.*, Urkunden z. Schweiz. Geschichte 4 (1932), Nr. 116 Cod. Viennensis von 1639 (Kopie Disentis), S. 20-24.

Abt Johannes pflegte auch nähere Verbindung mit der *Innerschweiz*. Schon Abt Petrus von Pontaningen kaufte 1407 in Altdorf einen Turm mit Haus und Hof. Das ihm im gleichen Jahre noch geschenkte Landrecht sollte weitere Vergrößerungen des Disentiser Klosterbesitzes verhindern [1]. Ebenso erhielt Nikolaus von Marmels 1440 das Urner Landrecht [2]. Dies ist auch von Abt Johann Schnag (1464-97) und Johann Brugger (1497-1512) bezeugt [3]. Da nun die beiden Vorgänger und die beiden Nachfolger unseres Abtes Johannes Ussenprecht das Bürgerrecht erhalten haben, so liegt die Vermutung nahe, auch er habe ein solches erreicht, obwohl kein urkundlicher Beleg mehr vorhanden ist. Oder dann hat man es ihm absichtlich nicht gegeben.

Hingegen sind die Beziehungen mit *Luzern* besser faßbar. Disentis hatte mit der Leuchtestadt schon vorher Verbindung. Das Luzerner Umgeldbüchlein aus dem 15. Jh. weist folgende Belege auf: « 1422 boten gen Disentis, Bergmatteo 27 plapp. des abtß v. Dis. knecht 8 plap. — 1435 gen Tisentis 43 lib. 6 ss (Schilling) 8 h (Heller). — 1444 Sabbato ante Resurrexit (11. April): des aptz von Tisentis pfiffer 1 lib. » [4]. Unser Abt Johannes sandte am 31. Oktober 1450 einen « Her Marchuatt » zu Schultheiß und Rat von Luzern mit dem Auftrage, die Luzerner Ratsherren sollen die Disentiser Leibgedinge am Michaelstage (29. September) und am Markustage (25. April) jeweils einziehen und das Disentiser Haus in Luzern verkaufen [5]. Luzern hatte als Stapelplatz der Gotthardroute überhaupt verschiedene Niederlagen von Klöstern, so von Engelberg (seit 1271), Eschenbach, Hohenrain usw. [6].

Später meldet noch das Luzerner Ratsbuch zum Jahre 1463, daß Jost von Hospental aus dem Arther Zweig Ansprüche auf die Alp Cornera im Tavetsch (in der Nähe Urserns) gemacht habe, welche

[1] *Jecklin C.*, Urkunden zur Staatsgeschichte Graubündens I, Nr. 5 (= Jahresbericht d. hist.-antiquar. Gesellschaft von Graubünden Bd. 20, Jahrg. 1890, S. 14). Dazu Synopsis (c. 1696) ad an. 1407 (Stiftsarchiv).

[2] *Denier A.*, Urkunden aus Uri III, Nr. 290 (= Geschichtsfreund Bd. 43, Jahrg. 1888).

[3] Darüber Zeitschrift f. Schweiz. Kirchengeschichte 6 (1912) 62.

[4] Freundl. Mitteilung von Dr. P. X. Weber, Staatsarchivar von Luzern.

[5] Orig. im Staatsarchiv Luzern. Kopie in LD, S. 6-7 (Stiftsarchiv). Die Familie Marchwart ist auch ein Zürcher Ratsgeschlecht. Hist.-Biogr. Lexikon der Schweiz 5 (1929) 23.

[6] Vgl. *P. X. Weber* in der Geschichte des Kt. Luzern 1 (1932) 644-645. Die Lage des Disentiser Hauses ist unbekannt.

drei Luzerner (Buholzer, Schwendemann und Amortt) bestritten. Der Luzerner Rat entschied, daß die Angelegenheit auch vor den Abt von Disentis kommen müsse, da die Alp Cornera dessen Lehen sei [1]. Daß die von Hospental die Alp Cornera teilweise innehatten, ist aus der Nähe ihres Stammsitzes leicht begreiflich. Auch das Ursener Ministerialgeschlecht deren von Moos hatte wohl einen Teil der Alp Cornera als Lehen von Disentis inne, das 1487 dem Abte anheimfiel [2].

### 2. Die Beziehungen zum Bistum.

Auf dem altehrwürdigen Bischofssitze von Chur saß damals *Heinrich von Höwen*. Er war eigentlich Bischof von Konstanz und Administrator von Chur (1441-1456). Gegen die nach Selbständigkeit strebenden Gotteshausleute besonders in Schams schloß er sich mit den Grafen Georg und Wilhelm von Werdenberg und Freiherrn Georg v. Räzüns zum sog. « Schwarzen Bund » (1450-52) zusammen. Dieser Streit konnte zwar wieder durch einen Kompromißfrieden (1452) beigelegt werden, allein die Gegner des Bischofs unter den Gotteshausleuten und die persönlichen Gegner des Bischofs im Domkapitel befehdeten Höwen gleichwohl und brandschatzten das bischöfliche Schloß. Auch wurde von einem Teil der Domherren *Leonhard Wyßmayer* zum Bischofe gewählt. Über alle Täter und Gehilfen wurde am 28. Februar 1453 die Exkommunikation vom Papste *Nikolaus V.* (1447-1455) verhängt [3].

In dieser für den Bischof so gefahrvollen Zeit wurden der Abt von Disentis und der Abt des Prämonstratenserklosters Churwalden vom Papste Nikolaus V. am 2. September 1452 darüber orientiert, was mit der Kantorstelle in Chur zu geschehen habe. Bisher hatte sie Friedrich Sattler ein Jahr lang neben dem Archidiakonate ohne Dispens bekleidet. Diesem wird die Absolution erteilt, doch soll jene Kantorstelle dem Johannes Schmid von Jenins übertragen werden [4].

[1] 1463. Ratsbuch Vb. fol. 201v. — Item von der stoßen wegen so dann sind gewesen zwuschend Jost von Ospental von der von Art wegen, und der alt Bucholtzer, der jung Schwendemann und der am Ortt von Horw, als von der albptt Gorneren wegen, die Jost anspricht, hand wir uns erkent, sid mallen die alpt Gorneren lechen ist von dem abpt von Disindis, das es ouch vor im berechtett werden sol. Vertrost Jost von Ospental mit Peter Tammann, vertrost die andren dry mit dem jungen Hans von Will. Freundl. Mitteilung von Dr. Oscar Alig, Luzern.

[2] *Mohr Th. v.*, Regesten der Abtei Disentis 1853, Nr. 226, 298.

[3] *Mayer J. G.*, Geschichte des Bistums Chur 1 (1907) 450-452.

[4] *Wirz C.*, Regesten zur Schweizergeschichte aus päpstlichen Archiven 1

Um die Churer Angelegenheiten interessierte sich besonders *Kaiser Friedrich III.* (1440-93). Er hatte schon am 1. September 1447 von Papst Nikolaus V. für das Bistum Chur wie auch andere Diözesen (Trient, Brixen usw.) die Befugnis erhalten, Bischöfe zu ernennen [1]. In der Churer Angelegenheit setzte er sich zunächst hinter den Kardinal Nikolaus von Cusa, der seit dem 23. März 1450 auch Fürstbischof von Brixen war. Der berühmte Humanistenkardinal erhielt dann am 21. Mai 1453 vom Papste Nikolaus V. die Anweisung, mit Zustimmung des Bischofs Heinrich von Höwen die Churer Streitigkeiten zu schlichten [2]. Der Fürstbischof von Brixen übertrug auch die *Vogtei* des Klosters *Disentis* am 13. August 1453 dem Ulrich von Matsch zu Erblehen. Schon der Vorgänger des Brixner Bischofs, Georg, hatte 1442 die Vogtei an diesen Ulrich von Matsch übertragen [3]. Der große Cusanus hat hier trotz seiner glänzenden juristischen Bildung eine Übertragung erneuert, die faktisch auch keinen einzigen Grund für sich hatte. Während aber dieser Schritt von keinem praktischen Nutzen sein konnte, war das Eintreten Friedrichs III. für den Gegenbischof Wyßmayer doch von einiger Bedeutung. Friedrich verlieh diesem am 5. Juni 1455 die Reichsregalien und war überall für dessen Anerkennung tätig, sodaß die Verwirrung in der Diözese Chur ganz bedenklich wurde [4].

So begreift man, daß sich Abt Johannes von Disentis am 11. Mai 1456 an den neuen Papst *Kalixt III.* (1455-58) wandte und ihm klagte, daß er trotz seiner 60 Jahre zum großen Schaden des Klosters von seinen Vorgesetzten (Bischof von Chur !) bald dahin, bald dorthin beordert werde, weshalb er bitte, dem Kloster die alten Privilegien zu erneuern und zu bestätigen [5]. Abt Johannes spricht auch vom

(1911) 34, Nr. 89. Über Sattler und Schmid siehe *Vasella O.*, Untersuchungen über die Bildungsverhältnisse im Bistum Chur. Jahresb. d. hist.-antiquar. Gesellschaft von Graubünden 62 (1932) 80, 165, 170. Im Schreiben von Rom fällt die Adresse auf : « B. Mariae in Tisitis », also die Betonung des Marienpatrozinismus.

[1] Jahresb. d. hist.-antiquar. Gesellschaft von Graubünden 17 (1887) 46.

[2] *Thommen R.*, Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österr. Archiven 4 (1932) 163, Nr. 152.

[3] *Thommen*, l. c., S. 166, Nr. 156.

[4] *Mayer*, l. c. 455.

[5] *Wirz*, l. c., S. 86, Nr. 243. Nach den Photos des Originales heißt die betreffende Stelle : prefatus abbas, qui in sexagesimis sue etatis annis constitutus existit, qui per superiores nunc vero ad unum vel ad alium locum per diversas et longas mundi partes trahitur in magnum preiudicium. Archivar Dr. P. Dom. Planzer O. P., Rom, bin ich für verschiedene Handschriftenkollationen an der Vaticana zu bestem Dank verpflichtet.

baulichen und finanziellen Rückgang des Klosters, verursacht durch Krieg und andere Ereignisse.

Um dieser Verwirrung in der Diözese ein Ende zu machen, enthob Papst Kalixt III. den vielbefehdeten Bischof Heinrich seiner Administration des Bistums Chur und ernannte am 10. Mai 1456 den *Anton de Tosabenis*, einen Doktoren des römischen Rechtes und Trienter Kanoniker, zum Bischof von Chur [1]. Die Briefe des Abtes von Disentis (11. Mai) und die Ernennung des Tosabenis (10. Mai) kreuzten sich also auf ihrem Wege. Doch diese Ernennung brachte der Diözese den Frieden noch nicht. Einige Domherren und nicht zuletzt Kaiser Friedrich III. bestanden immer noch auf der Anerkennung Wyßmayers.

Der rechtmäßige Bischof Anton kam nun nicht direkt nach Chur, sondern auf dem Umwege über das Bündner Oberland. Offenbar war hier die Stimmung für ihn freundlicher als in der Bischofsstadt, in der Nähe Wyßmayers. Man würde als direktesten Weg wohl den Lukmanier annehmen, allein die Synopsis (ca. 1696) läßt ihn über den Gotthard und Ursern auf dem Oberalpwege nach Disentis gelangen. Ursern gehörte ja zum Churer Bistum [2]. Sicher jedoch wurde der neue Bischof von den Oberländer Pfarrherren, den Mönchen von Disentis und der Laienwelt mit der einem Bischof zukommenden Ehrfurcht aufgenommen [3]. Darauf begab er sich auf die Burg Realta im Domleschg.

Papst Kalixt III. aber erteilte dem Abt Johannes von Disentis noch am 16. Juli 1456 einen Indulgenzbrief. Um den finanziellen Schwierigkeiten und dem baulichen Notstande des Klosters zu Hilfe zu kommen, wurden die Gläubigen ersucht, die Klosterkirche zu besuchen und eine Gabe zu spenden, womit am 11. Juli, dem Feste der Klosterheiligen Placidus und Sigisbert, ferner am 29. September, dem Michaelstag, dann auch am Sonntag Laetare in der Fastenzeit,

[1] *Mayer*, 455.

[2] Synopsis ad an. 1458. Ohne nähere Beweise tritt für den Lukmanier ein *E. Motta* in Bollettino storico 4 (1882) 219-220.

[3] Bericht des Tavetscher Kirchenurbariums, ediert bei *Decurtins C.*, Rätoromanische Chrestomathie 2 (1901) X-XI. Qui venerat ad Desertinum locum et receptus erat a presbiteris, monachis et laicis venerabiliter ut episcopus. Das Jahrzeitbuch wie die Synopsis lassen irrtümlicherweise Papst Nikolaus V. den Bischof Anton wählen. Darüber Jahresb. d. hist.-antiquar. Gesellschaft von Graubünden 17 (1887) 46, wo jedoch das Datum in den 10. Mai (statt 15.) abgeändert werden muß.

Ablaß für ein Jahr verbunden war. Dieser Ablaßbrief sollte nach 20 Jahren außer Kraft treten [1].

Nicht lange darauf erteilten auch einige Kardinäle, deren Namen uns nicht mehr überliefert sind, am 7. August 1456 den Besuchern der Klosterkirche an bestimmten Festen einen Ablaß von 100 Tagen [2].

In dieses ereignisreiche Jahr 1456 fällt auch die Trennung von *Medels* von der Pfarrei Disentis. Erstmals ist eine Kirche in Medels 1338 erwähnt [3]. Diese St. Martinskirche in Platta war nur eine Filialkirche von der Plebankirche in Disentis (in Campo Disertinensi). Früher ging nun der alte Weg über Mompé und die Vergera nach Platta. Im Winter war dies ein sehr unangenehmer Kirchenweg. So war es verständlich, daß in Medels oft Gläubige ohne die letzten Sakramente und Kinder ohne Taufe starben. Der Disentiser Pfarrer Johannes Pultlinger, dem die Filialkirche in Medels unterstand, schlug nun in einem Schreiben an Rom die Gründung einer selbständigen Pfarrei Medels mit eigenem Seelsorger vor (ecclesiam seu capellam sine cura sancti Martini... ab ipsa matrice ecclesia perpetuo separaretur). Zu Handen des Disentiser Abtes Johannes, des Kollators der Pfarrei und deren Kapellen, resigniert Pfarrer Pultlinger auf die Medelser Kirche. Zwischen dem Abt und den Medelsern wurde auch bereits die Schadloshaltung der Disentiser Mutterkirche und die Dotierung der neuen Pfarrkirche geregelt.

Die Bitte der Medelser, welche Pfarrer Pultlinger aufsetzte und Abt Johannes billigte, fand bei Papst Kallixt III. (1455-1458) Verständnis. In einem Schreiben vom 6. April 1456 gab er dem Trienter Bischof Georg den Auftrag, die Angelegenheit an die Hand zu nehmen und falls die von Pultlinger mitgeteilten Verhältnisse sich wirklich so fanden, die Errichtung der neuen Pfarrei zu gestatten [4].

Als die päpstliche Erlaubnis am 6. April 1456 gegeben wurde, herrschte im Bistum Chur noch nominell Bischof Heinrich von Höwen.

[1] Text des Briefes ediert im Bündnerischen Monatsblatt 1932, S. 150-151. Dazu *Wirz C.*, Bullen und Breven aus italienischen Archiven 1116-1623. Basel 1902, S. 57 (= Quellen z. Schweizer Geschichte Bd. 21).

[2] Lit. Dis. (c. 1650), Nr. 44, Synopsis (c. 1696) ad an. 1456.

[3] *Decurtins C.*, Rätoromanische Chrestomathie 2 (1901) XIV aus dem Tavetscher Kirchenbuch.

[4] Orig. Perg. Urk. des Pfarrarchivs Platta. Vgl. *Wirz C.*, Regesten zur Schweizergeschichte aus päpstlichen Archiven 1 (1911) 82, Nr. 229, wo die Supplik, die in der Urkunde ebenfalls enthalten ist, benutzt wurde. (Ein genaues Regest der Synopsis ad an. 1456 nennt noch den Namen des Trienter Bischofs Georg Haack Silesius von Schlesien).

Dieser wurde nun unterdessen, wie erzählt, am 10. Mai durch den Trienter Archidiakon und Kanonikus Anton von Tosabenis ersetzt. Der neue Churer Bischof begab sich von Realta nach Platta, um am 20. September 1456 den feierlichen Akt vorzunehmen und dies in einer Urkunde noch genau festzulegen [1]. Am 1. Oktober zog der Bischof nach Chur, um von der Kathedrale Besitz zu ergreifen, starb aber noch vor dem Einzug in dieselbe eines plötzlichen Todes. Sein Gegner, Leonhard Wyßmayer, wurde am 12. November 1456 sein Nachfolger [2].

Folgen wir noch kurz der Geschichte der Medelser Pfarrkirche! Am 3. November 1459 erteilten zwei Kardinäle, Prosper, der Neffe Martins V., und Rodericus de Lanzol-Borja, der spätere Papst Alexander VI., der Pfarrkirche von Medels einen Ablaß von 100 Tagen, sofern die Gläubigen die Kirche an gewissen Festen besuchen und zum Unterhalt der Kirche etwas beisteuern. Dieser Indulgenzbrief wurde zu Mantua ausgestellt [3].

Trotzdem wurde die Trennung vorläufig nicht ganz durchgeführt. Wohl hatte Medels unterdessen einen Turm (campanile) sowie Friedhof und Baptisterium errichtet, allein die Mittel für einen dauernden Pfarrer scheinen vorläufig nicht dagewesen zu sein. Deshalb wurde am 8. Juli 1500 durch den Abt Johannes Brugger und den Disentiser Pfarrer Johannes Grimmenstain die Trennung nochmals vorgenommen und ein eigener Pfarrer bestellt [4].

Die Einweihung der wohl neu errichteten Pfarrkirche mit drei Altären fand am 25. Oktober 1506 statt [5].

Nun zurück zu Abt Johannes Ussenprecht! Unter ihm fegte eine Lawine im Val Mala am 24. Januar 1458 nicht nur die dortige *Plazidus-*

[1] Synopsis ad an. 1456: Ceterum cum Episcopus Tridentinus frustra exspectaretur, Antonius de Tosabenis electus et confirmatus episcopus Curiensis e valle Domestica Desertinam ascendit hoc anno die 20. mensis Sept. ac ecclesiam S. Martini in Medell solemni ritu separavit ab ecclesia S. Joannis Baptistae in Campo, ac desuper publicum instrumentum erexit, quod integrum in annalibus refertur. Den neuen Pfarrer (proprius sacerdos) erwähnt ausdrücklich noch *Eichhorn A.*, Episcopatus Curiensis (1797), S. 243.

[2] *Mayer*, 457. — 1460. Synopsis ad an. 1453, 1456.

[3] Orig. Perg. Urk. des Pfarrarchivs Platta.

[4] Orig. Perg. Urk. des Pfarrarchivs Platta, ediert von *Mohr*, Cod. dipl. IV, Nr. 258, jedoch mit verschiedenen Lesefehlern und unter der falschen Datierung von 1400 statt 1500. Dazu vgl. Synopsis ad an. 1500 mit der Datierung: 28. Juli 1500. Die Urkunde enthält auch sonst noch genaue Bestimmungen über das Verhältnis der beiden Pfarreien.

[5] Orig. Perg. Urk. des Pfarrarchivs Platta. Über die Kirche siehe *Curti P. N.*, Bündnerisches Monatsblatt 1915, S. 87-88.

*kirche* hinweg, sondern auch die Häuser und Ställe in Faltscheridas und Cischliun (Disentiser Hof). 16 Personen kamen dabei ums Leben. Am Tage darauf litt auch Truns durch ähnliche Lawinenmassen großen Schaden, wobei 9 Personen getötet wurden [1]. Die St. Plaziduskirche war in Erinnerung an die Hinrichtungsstätte des Heiligen errichtet worden. Sie wurde aber etwa in der gleichen Größe wiederum von Abt Johannes hergestellt [2]. Von der Einweihung durch den Bischof liegt freilich kein Bericht vor.

Während des Kampfes zwischen Heinrich von Höwen (1441-1456) und Anton de Tosabenis (1456) sowie Leonhard Wyßmayer (1456-58) ermangelten die Klöster der Diözese der nötigen Ruhe. Es ist daher sehr begreiflich, daß Papst Kalixt III. am 26. Februar 1457 dem Bischof Leonhard den Auftrag gab, die Ordensleute zur Beobachtung der Klosterdisziplin anzuhalten. Der Bischof sollte nötigenfalls gegen exempte Klöster und deren Äbte vorgehen [3]. Wir sahen ja auch, aus dem Schreiben des Abtes Johannes von Disentis vom 11. Mai 1456 an Papst Kalixt III., daß selbst Disentis in diesen Bistumswirrwarr hineingezogen wurde.

### 3. Der Vater des Grauen Bundes und der Cadi.

Der Abt von Disentis war der erste Bundesherr des Grauen Bundes, der führende Mann. Was immer im Grauen Bunde geschah, konnte nur mit seiner Einwilligung geschehen. Darum war es schon des Abtes Nikolaus von Marmels Verdienst, daß am 5. Mai 1440 erstmals zwischen dem *Grauen Bunde* und der *Stadt Chur* sowie den *IV Dörfern* (Zizers, Trimmis, Igis, Untervaz) ein Bündnis entworfen wurde. Dieses Bündnis wurde nun erst unter Abt Johannes am 24. oder 25. Juli 1455 abgeschlossen und ausgefertigt [4]. Damit war ein wichtiger Schritt getan, um die drei Bünde zu vereinen.

Das Datum des Bündnisses von 1455 lautet: « uff Sant Jakobs aubent des hailigen zwölfbotten ». Die Datierung, « aubent » bedeutet

[1] *Stöcklin* († 1641), Breve Chronologium, S. 18. Synonpsis ad an. 1458. *Van der Meer* († 1795), Chronicon Disertinense, S. 73 (Kopie Disentis).

[2] Weiteres über die Kirche siehe Bündnerisches Monatsblatt 1940, S. 27-30, 127-128.

[3] Jahresb. d. hist.-antiquar. Gesellschaft von Graubünden 17 (1887) 52; vgl. ebenda S. 46.

[4] *Jecklin C.*, Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens 1 (1883) 34 f. Darüber auch Bündnerisches Monatsblatt 1932, S. 257-258, ferner Zeitschrift f. Schweiz. Geschichte (1933), S. 207.

in mittelalterlichen Urkunden den ganzen Tag vor einem Feste, aber auch besonders mit der Präposition « auf » die Zeit des Tages selbst [1]. Somit datiert die Ausfertigung im ersten Falle auf den 24. Juli, im zweiten Falle auf den 25. Juli, den Festtag selbst (Freitag).

In dem Entwurf zu einem gemeinsamen Bundesbrief der drei Bünde vom 7. April 1524 wird nun dieser Erneuerung vom 25. Juli 1455 Erwähnung getan. Die Datierung ist wörtlich wiederholt, nur schreibt der Entwurf « uff sant Jacobs tag », was eben mit « uff Sant Jacobs aubent » ganz identisch sein kann [2]. Dies wird noch erhärtet, indem auch unmittelbar vorher eine andere Stelle der Urkunde von 1455 entlehnt wird, nämlich die freilich allgemein übliche Ausnahme von Papst und Kaiser [3]. Mithin wird es wahrscheinlich nicht angehen, eine eigene Urkunde vom 25. Juli 1455 anzunehmen, verschieden von der Urkunde vom 24. Juli 1455, und in ihr den ersten gemeinsamen Bundesbrief der drei Bünde zu sehen. Das wichtigste Band zwischen Oberen Bund und Chur war der Brief vom 1440 unter Abt Nikolaus von Marmels.

Mehr zur inneren Struktur der Cadi und des Grauen Bundes gehört die 1458 erfolgte Aufnahme der Gebrüder Heinrich und Hans von *Sax-Misox* und ihrer Leute zu Ilanz und der Gruob als *Gotteshausleute* von Disentis. Die Grafen von Sax-Misox waren seit dem 14. Februar 1395 Hauptherren des Grauen Bundes [4]. Am 16. März 1424 waren sie wieder bei der Erweiterung des Bundes in Truns mit ihren Leuten zu Ilanz, Gruob, Lugnez, Vals, Kästris und Flims dabei [5]. 1440 resp. 1455 waren sie wiederum beim Bündnis des Grauen Bundes mit der Stadt Chur und den IV Dörfern zugegen [6].

Ihre Macht war aber sehr im Sinken. 1425 mußten sie viele Herrschaftsrechte in der Gruob, in Flims und Lugnez an die Freiherren von Räzüns gegen einen Zins abtreten [7]. Nicht unglaubwürdig wird berichtet, daß 3000 Angehörige des Grauen Bundes im April 1458 sich gegen die Grafen von Misox erhoben hätten, als dieser mit Mailand ein Bündnis schließen wollte, das sie und ihre Leute dem Grauen Bunde

[1] *Grotefend H.*, Zeitrechnung des Deutschen Mittelalters 1 (1891) 1.
[2] Bündnerisches Monatsblatt 1932, S. 240, 275, 305, 378.
[3] *Jecklin*, l. c., S. 35, Zeile 26-28 = Bündnerisches Monatsblatt 1932, S. 275.
[4] *Mohr*, Cod. dipl. IV, Nr. 194.
[5] *Vincenz P. A.*, Der Graue Bund (1924), S. 249.
[6] *Jecklin C.*, Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens 1 (1883) 34.
[7] *Wartmann H.*, Rätische Urkunden (1891), Nr. 154.

entfremdet hätte. Die Grafen gaben den Untertanen nach [1]. Daß sie sich nun am 11. Juli 1458 mitsamt ihren Leuten in Ilanz und in der Gruob als Gotteshausleute von Disentis aufnehmen ließen, ist offenbar eine Reaktion, die vielleicht von den Untertanen gewünscht wurde [2]. Ob schon zwei Jahre vorher, am 16. September 1456, eine solche Präliminar-Urkunde ausgestellt wurde, bleibt noch unentschieden, keineswegs aber unmöglich [3].

In Rätien schloß sich der niedergehende Feudaladel den geistlichen Herrschaften an, um unter deren Krummstab noch den Rest der Selbständigkeit zu retten. So verkaufte auch Graf Georg von Werdenberg-Sargans 1475 die Herrschaft Heinzenberg an den Bischof von Chur und wurde dann selbst mit all seinen Leute ob der Landquart und diesseits der Berge, den Tälern Rheinwald, Safien, und der Herrschaft Ortenstein zu Gotteshausleuten von Chur angenommen [4].

Und nun die einzelnen Bestimmungen für die neuen Disentiser Gotteshausleute in Ilanz und der Gruob. Zunächst sollen nicht nur die Eigenleute, sondern auch die Hintersassen freie Gotteshausleute von Disentis bleiben. Die neuen Gotteshausleute müssen dem Kloster ebenfalls Steuer bezahlen. Die Grafen selbst geben jährlich 6 Pfund Wachs oder dann 6 Plapart für ein Pfund. Diese Erträgnisse fließen dem Kloster aus dem Hof des Duff Balarin, der Lehen der Grafen von Sax ist und welchen jetzt Ragett Gaduff inne hat. Die Gebrüder Sax sollen von nun an keine Bündnisse schließen ohne Wissen und Willen der Gotteshausleute von Disentis. Ihre Burg zu Misox soll den Gotteshausleuten ein « offen hus sein ». Wollen die v. Sax ihre « Herrlichkeit » in diesen Gegenden verkaufen, so sollen sie dieselbe zuerst dem Abt und den Gotteshausleuten in Disentis und in der Gruob anbieten.

[1] Ohne weitere Quellenangabe bei *Liebenau Th. v.*, Die Herren von Sax-Misox. Jahresb. d. hist.-antiquar. Gesellschaft von Graubünden 19 (1889) 26-27.

[2] Urkunden bei *Jecklin*, l. c., S. 53, Nr. 28. Das Datum 5. Okt. ist irrig, da damals nur der hl. Placidus, der Schüler des hl. Benedikti, nicht aber die beiden Disentiser Heiligen Placidus und Sigisbert (11. Juli) gefeiert wurden. Text der Urkunden auch bei *Decurtins C.*, Die Klosterchronik des Abtes Bundi (1887), S. 72.

[3] Synopsis ad an. 1456 : Ipso quoque anno Joannes abbas suscepit Comitem Joannem de Sax dominum Misauci ejusque fratrem Henricum et omnes illius subditos Ilantii et in Fovea in perpetuos Monasteriales certis pactis et condicionibus. Actum die Veneris ante S. Mauritii anno 1456.

[4] *Jecklin*, l. c., S. 62, Nr. 31. Darüber *Liver P.* im Jahresb. d. hist.-antiquar. Gesellschaft von Graubünden 59 (1929) 81 ff. Unter ähnlichen Umständen trat Joh. v. Werdenberg-Sargans dem Grauen Bunde 1395 bei. *Mohr*, Cod. dipl., Nr. 195. Die Laaxer wurden 1434 freiwillig Churer Gotteshausleute. Darüber *Tuor P.*, Die Freien von Laax (1903), S. 140 f.

Schlagen diese den Kauf aus, so können die Grafen ihre Rechte und Besitzungen an andere verkaufen, aber nur mit Einverständnis der Gotteshausleute. Falls die Grafen mit Tod abgehen, sollen die Gotteshausleute Herrschaft und Schloß Kästris an sich reißen, bis die rechtmäßigen Erben sich zeigen und dieses Landrecht beschwören. Auch darin zeigt sich die schlimme Lage derer von Sax, daß Abt und Gemeinde Disentis weitere Gotteshausleute aufnehmen können, ohne die Grafen von Sax zu begrüßen. Die Grafen aber hatten sich einzig ihre bisherigen Herrschaftsrechte reserviert, die aber vielleicht gar nicht so bedeutend waren. Die Ilanzer behielten sich auch ihr Stadtrecht vor, wie das schon im Bundesbrief von 1424 der Fall gewesen war [1].

Die Grafen und ihre Eigenleute wie Hintersassen sollen dieses Landrecht alle 5 Jahre neu beschwören. Zu diesem Schwur sind alle Leute über 15 Jahre gehalten. Die Disentiser Gotteshausleute beschwören dieses Landrecht jährlich am Pfingstmontag, auf ihrer Landsgemeinde, wobei die Saxer Gotteshausleute aus der Gruob zwei Männer als Zeugen senden. Wenn auch die neuen und auf einem Rodel aufgeschriebenen Gotteshausleute nicht bedeutend und auch vom Kern der Cadi durch die Pardiallas getrennt waren, so faßte doch damit Disentis in der Gruob etwas mehr Fuß. Während zur gleichen Zeit die Gotteshausleute im Tale der Reuß in Ursern immer abnahmen, wuchsen sie im Tale des Rheins und des Glenners.

Wie sehr Abt Johannes auf des Klosters Rechte in der Cadi bestand, zeigt der Streit um die *Somvixer Alpen*. Seit unvordenklicher Zeit besaß das Kloster die bei den schönsten Alpen des Somvixertales, *Naustgel* und *Valesa*, die an den Südabhängen der Garvera und den Ostabhängen des Muraun gelegen waren. Diese Alpen waren seit alters den Somvixern zu Lehen gegeben. Abt Johannes wollte nun offenbar diese Lehen andern Leuten anvertrauen und die Alpen den Somvixern wegnehmen. Darob erhob sich ein Streit, in welchem der Abt durch den Fürsprecher Jäkli Bercht und die Somvixer durch den Fürsprecher Amman Lyem vertreten waren. Die Richter bestimmten einhellig, daß die Alpen Lehen des Klosters bleiben und daß daher die Somvixer diese Alpen nicht zu eigen hätten. Jedoch wurde geurteilt, daß der Abt und seine Nachfolger die Alpen niemand anderem zu Lehen geben dürften als den « nachburen zu Sumvix, ainem oder zwayen als die mengem er wil, das die selben von alter her gotzhus lut syen ».

[1] *Vincenz P. A.*, Der Graue Bund (1924), S. 255.

Dieses Urteil wurde am 24. (25.) Januar 1460 vom Regett Elß im Namen des damaligen Ammanns Regett Zaphoya gefällt [1].

Am 4. Juni 1460 wurden dann die näheren Bestimmungen für die weitere Verleihung der Alpen an die Somvixer festgelegt. Abt Johannes und Konvent bestimmten 17 Gotteshausleute, denen die beiden Alpen Naustgel und Valesa sowie die Gotteshaushöfe zu Tschamut und Myries übergeben werden sollen [2]. Diesen Somvixern steht es auch frei, auf den genannten Alpen « andern eltensten Gotshutsluten » laden zu lassen. Der Abt nennt ausdrücklich noch drei solcher Persönlichkeiten. Ammann Regett Zaphoya aus der Somvixer Pfarrei darf übrigens in den Hütten der Alp Naustgel bleiben. In Streitigkeiten zwischen den Alpberechtigten entscheidet das Disentiser Gericht. Die Somvixer Genossenschaft dieser Alpen ist dem Kloster einen jährlichen Zins von 4 Zentner Käse schuldig [3].

Die Trunser hatten vom Kloster die halbe Alp *Russein* und die ganze Alp *Punteglias* zu Lehen inne. Nun taten sich auch die Trunser zusammen, um diese Klosteralpen « zu ainem stäten ewigen erblehen » zu erhalten. Nicht zu dieser Genossenschaft gehörte aber Gaudenz von Lumbrins und die anderen, welche die südlich von Truns gelegene Alp Nadels nutzten und wahrscheinlich freien Standes waren. Abt Johannes gab nun am 13. Jan. 1461 den Trunsern die halbe Alp Russein und die ganze Alp Punteglias zu ewigem Erblehen, wofür dem Kloster jährlich 3 Zentner Käse (= alte Crenas oder 360 neue Crenas) und zwei Ster Schmaltz entrichtet werden mußten. Dem um das Kloster verdienten Gotteshausmann Marti Jakob wird aber gestattet, zeitlebens auf der Alp Russein 12 Kühe und die dazu gehörige Anzahl Rinder zu halten [4]. Man sieht aus diesen Lehensverträgen, daß sich damals im 15. Jh. die Pfarreigenossen mehr und mehr zusammenschlossen, um ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu bessern. Die Trunser anerkannten wohl zum vorneherein die feudalen Rechte des Klosters, nachdem die Somvixer offensichtlich in ihren Bestrebungen, die Lehen als Eigentum zu betrachten, eine deutliche Niederlage erlitten hatten.

[1] Orig. Perg. Urk. des Gemeindearchivs Somvix, Nr. 1. Dazu *Tuor P.*, Die Freien von Laax (1903), S. 111-113, 148.

[2] *Planta-Schorta*, Rätisches Namenbuch 1 (1939) 22, 24, notiert in der Gemeinde Somvix eine Weide Muriessen sowie die Wiesen Mareias und Tschamuot.

[3] Orig. Perg. Urk. des Stiftsarchivs Disentis (Siegel verloren). Kopie von 1635 im Gemeindearchiv Somvix, Nr. 2. Edition des Textes bei *Decurtins C.*, Landrichter Nikolaus Maissen (1877), S. 33-35.

[4] Orig. Perg. Urk. des Gemeindearchivs Truns, Nr. 3. Dazu *Vincenz P. A.* im Ischi 2 (1898) 91 ; 16 (1918) 75-82.

Endlich ließen Abtei Disentis und Konvent am 26. August 1465 alle Privilegien des Klosters durch Kaiser *Friedrich III.* (IV.) bestätigen. Unter den Gründen, welche der Kaiser anführt, wird auch der « embsige fleyßige Gottsdienst, der in dem gemelten Kloster strenglich und fleyßigclich vollbracht wirdet » erwähnt. Wer gegen die Freiheiten des Klosters sich auflehnt, muß 40 Mark lotigen Geldes zahlen, wovon die Hälfte dem Kloster und die Hälfte der Reichskammer zufließen soll [1]. Diese Bestätigung der Klosterprivilegien ließ Abt Johannes bald darauf, am 15. November 1465, amtlich kopieren, offenbar, um davon praktischen Gebrauch machen zu können [2]. Abt Augustin Stöcklin († 1641), der sich um die frühere rätische Münzgeschichte so sehr interessierte, berichtet zum Jahre 1466 : « Abbas Desertinensis juscudendae monetae seu percussurae proprii numismatis ab imperatore accipit. Anno circiter 1466 » [3]. Im kaiserlichen Privileg von 1465 steht kein Wort von der *Münzprägung*. Das kaiserliche Schreiben erwähnt nur in breiten Worten alles frühere Herkommen und alle alten Freiheiten im Allgemeinen. Diesen Text konnte man in Disentis sehr frei für die Münzgerechtigkeit interpretieren. Man leitere also sachlich dieses Recht einfach von der reichsfürstlichen Stellung der Abtei ab. Eine eigene Urkunde für das Münzrecht existierte nicht [4]. Daß das Münzrecht 1466 nicht konzediert wurde, geht auch aus dem Verlangen der Gemeinde Disentis von 1477 hervor, wonach der Abt das Münzrecht erst erlangen soll [5]. Bislang fanden sich auch keine Disentiser Münzen vor dem Abte Christina von Castelberg (1566-84).

Das Datum des Todes gibt Abt Stöcklin († 1641) an, indem er vom Abte berichtet : « Joannes Ussenprecht abbas hic 1449 usque ad 66. Litterae hic » [6]. Nach der Synopsis (ca. 1696) war Abt Johannes am 13. November 1466 gestorben, dann in der Petruskirche begraben

[1] Kopie in ED, S. 15-17 (Klosterarchiv Disentis). Dazu Synopsis ad an. 1465.

[2] Lit. Dis. (c. 1650), Nr. 39. *Mohr*, Regesten von Disentis (1853), Nr. 199.

[3] Brevis Chronologia, Nr. 51 (Kopie Disentis).

[4] So auch die These der Numismatiker z. B. *Jecklin F.*, Beitrag zur Münzgeschichte der Abtei Disentis (1891), S. 6 (= SA aus der Revue Suisse de Numismatique). *Liebreich R.*, Die Münzen von Disentis (1928), S. 7-8 (= SA aus der Schweiz. Numismatischen Rundschau, Bd. XXIV, Heft 4).

[5] Urk. 1477 nach dem Texte *Stöcklins* im Chronicon Disertinense von *van der Meer* († 1795), S. 79-80. *Eichhorn P. A.*, Episcopatus Curiensis (1797), S. 245. Auf diese Urkunde wies schon *Cahannes J.*, Das Kloster Disentis seit dem Ausgange des Mittelalters bis 1584. Brünn 1899, S. 90, hin.

[6] Syllabus abbatum Desertinae (Kopie Disentis), Nr. 39.

worden, die er kurz vorher ausschmücken ließ [1]. Nach Bundi († 1614) dürfte sich diese Notiz eher auf Abt Johannes (1367-1401) beziehen [2]. Auch das Todesdatum von Stöcklin und der Synopsis scheint nicht sicher zu sein, da Abt Johannes Schnagg schon 1464 zur Regierung kam [3].

[1] Synopsis ad an. 1466 : sepultus in ecclesia S. Petri, quam paulo ante mortem exornari fecerat. *Eichhorn P. A.*, Episcopatus Curiensis (1797), S. 244, datiert den Tod des Abtes auf den 13. Dezember 1466.

[2] *Decurtins C.*, Die Klosterchronik des Abtes Bundi († 1614), 1887, S. 28.

[3] Archivio di Stato Milano : Svizzeri e Grigioni : Brief des Abtes Johannes nach Mailand am 8. Juli 1494 : primus (antecessor) fuit in administratione et regimine per triginta quinque annos, secundus per decem, tercius per quindecim et ego tricesimum ago annum. Danach die Regierungszeiten : Petrus von Pontaningen 1402-1438, Nikolaus von Marmels 1438 (Urk. 1439)-1448, Johannes Ussenprecht 1449-1464.